

Aufbrechen, anpacken, mitgestalten!

Normalerweise ist die Nachrichtenlage zur Sommerzeit in Deutschland eher mau. Selbst im letzten Jahr, immerhin dem ersten der Coronazeitrechnung, hatte sich die Lage eine Zeit lang entspannt, um später erneut voll durchzuschlagen. Auch im Sommer 2021 standen die Zeichen für viele Menschen auf Entspannung und Erholung. Zunächst. Auch die politischen Parteien wollten nicht so recht auf Wahlkampfteperatur kommen. Doch die Naturgewalten haben Teile des Landes brutal auf den Boden der Tatsachen zurückgeholt. Schwere Unwetter und Fluten scheinen immer noch alles andere als normal zu sein, doch leider wird die Frequenz solcher Ereignisse künftig auch in unseren Breiten immer häufiger werden. Umso wichtiger wird es, die richtigen Lehren daraus zu ziehen und für die neue Normalität vorzusorgen.

Allen Problemen zum Trotz: Wie wir als Gesellschaft in schwierigen Zeiten zusammenstehen, etwa bei Naturkatastrophen oder in Pandemien, lässt hoffen für die Zukunft. Denn wenn es darauf ankommt, sind die meisten Menschen gern bereit zu spenden, aber auch selbst zu helfen und anzupacken. Hier zeigt sich die Essenz des Begriffs Teamwork. Übrigens: Wer spenden möchte, findet alle Details auf der Internetseite der [Aktion Deutschland Hilft](#). Auch der VAA als Verband hat bereits 10.000 Euro gespendet.

Gute Zusammenarbeit im Team zeichnet den VAA als modernen Führungskräfteverband aus. Der neu gewählte Vorstand und die Geschäftsführung treten hier als gemischtes Doppel für den Wandel an, um miteinander zu gestalten, Neues zu wagen und Bewährtes zu erhalten. An dieser Stelle gilt ein ganz besonderer Dank an das gesamte ehemalige VAA- Vorstandsteam unter dem Vorsitz von Rainer Nachtrab, das sich durch kluge strategische Weichenstellungen verdient gemacht hat.

Außerdem bedankt sich der VAA beim langjährigen Hauptgeschäftsführer Gerhard Kronisch, der im Juli in den Ruhestand gegangen ist – nachzulesen im aktuellen [VAA Magazin](#). Führung braucht Veränderung, aber auch Kontinuität. Beides in Einklang miteinander zu bringen, dem Wohl der VAA- Mitglieder im Besonderen und der Gesellschaft im Allgemeinen verpflichtet zu sein, zeichnet Deutschlands größte Akademikergewerkschaft aus. Dafür stehen wir aus voller Überzeugung – in der Gegenwart und für die Zukunft.



Dr. Birgit Schwab
1. Vorsitzende des VAA

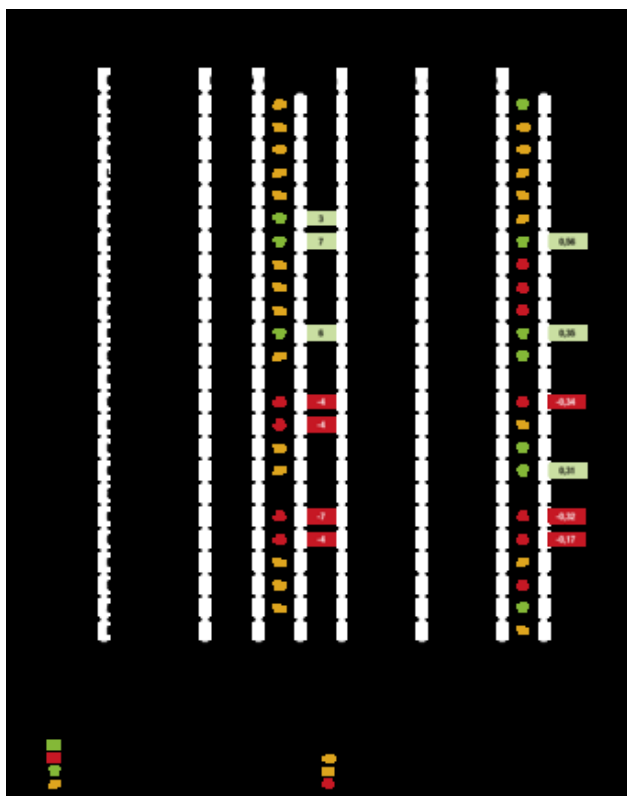


Stephan Gilow
Hauptgeschäftsführer des VAA

Befindlichkeitsumfrage 2021: Führungskräfte auch im zweiten Coronajahr zufrieden

Auch im zweiten Jahr der Coronapandemie sind die Führungskräfte in der deutschen Chemie- und Pharmabranche weitestgehend zufrieden mit der Personalpolitik ihrer Unternehmen. Das zeigt die aktuelle Befindlichkeitsumfrage des VAA.

Wie im Vorjahr liegt die Durchschnittsnote für die personalpolitischen Maßnahmen der Unternehmen bei 2,8. Für die Personalpolitik im Kontext mit der Coronakrise vergaben die Befragten mit 1,6 allerdings eine deutlich bessere Bewertung als bei den Kernfragen der Befindlichkeitsumfrage. VAA- Hauptgeschäftsführer Stephan Gilow: „Durch die lange andauernde Coronapandemie hatte und hat auch die Chemie- und Pharmabranche besondere personalpolitische Herausforderungen zu bewältigen. Das Urteil der Führungskräfte zeigt jedoch, dass die Unternehmen hier in den allermeisten Fällen den richtigen Weg gewählt haben.“



Ranking der VAA- Befindlichkeitsumfrage 2021 (zum Vergrößern klicken)

An der Spitze des Umfragerankings steht in diesem Jahr der Mainzer Glaskonzern Schott, gefolgt vom Leverkusener Polymerhersteller Covestro. Die beiden Unternehmen haben somit im Vergleich zum Vorjahr die Plätze getauscht. Hinter Schott und Covestro kann der Pharmakonzern Boehringer Ingelheim seinen dritten Platz aus dem Vorjahr verteidigen.

Mit Shell, Daiichi Sankyo und Celanese konnten 2021 drei Unternehmen, deren Konzernmutter nicht in Deutschland ansässig ist, ihre Bewertung deutlich verbessern und im Ranking vorrücken. Der bayerische Chemiekonzern Wacker erhielt dagegen eine deutlich schlechtere Bewertung als im Vorjahr und fiel von Platz zehn auf Platz 14 zurück. 2019 hatte Wacker noch auf dem dritten Platz gelegen. Auch die Umfrageteilnehmer bei B. Braun Melsungen vergaben schlechtere Bewertungen als 2020, sodass der hessische Pharma- und Medizinbedarfshersteller nach Platz zwölf im Vorjahr nun auf Platz 19 von 23 steht.

Die jährliche [VAA- Befindlichkeitsumfrage](#) wurde 2021 zum 20. Mal durchgeführt. Sie ist ein anerkanntes und unabhängiges Barometer für die Stimmung der außertariflichen und leitenden Angestellten in der Chemie- und Pharmaindustrie. An der Befindlichkeitsumfrage 2021 von Mitte April bis Mitte Mai beteiligten sich mehr als 2.700 Personen.

Weitere Informationen zur Umfrage gibt es auf der [Mitgliederplattform MeinVAA](#).

EuGH: Unternehmen dürfen Tragen religiöser Zeichen verbieten

Unternehmen dürfen am Arbeitsplatz das Tragen sichtbarer religiöser Zeichen verbieten, wenn diese eine erforderliche Neutralität des Betriebes gefährden. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden.

Eine Drogeriekette hatte einer muslimischen Verkäuferin die Anweisung erteilt, ohne Kopftuch bei der Arbeit zu erscheinen, und sich dabei auf eine allgemeine betriebliche Neutralitätsanweisung berufen. Die Verkäuferin klagte erfolgreich vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht gegen die Anweisung. Das Unternehmen zog vor das Bundesarbeitsgericht, das den Prozess aussetzte und beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anfragte, ob bei der Abwägung zwischen Unternehmerfreiheit (Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) und nationalem Grundrecht der Glaubensfreiheit (Artikel 4 Grundgesetz) die Glaubensfreiheit als eine aus Arbeitnehmersicht günstigere Regelung den Ausschlag geben kann oder dieses Grundrecht möglicherweise wegen des vorrangigen Europarechts unangewendet bleiben muss. Zu einem vergleichbaren Fall in einer Kindertagesstätte hatte das Arbeitsgericht Hamburg dem EuGH ebenfalls die Frage vorgelegt, ob ein Kopftuchverbot mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Der EuGH entschied, dass eine mittelbare Benachteiligung wegen des Glaubens in Form des Kopftuchverbotes zulässig sein kann, wenn der Arbeitgeber eine generelle Neutralitätspolitik im Umgang mit Kunden oder Nutzern verfolgt (Urteil vom 15. Juli 2021, Aktenzeichen: [C-804/18](#) und [C-341/19](#)). Die Neutralitätspolitik muss allerdings einem wirklichen Bedürfnis des Arbeitgebers entsprechen, beispielsweise dem im Europarecht anerkannten Recht der Eltern, dass ihre Kinder von Personen beaufsichtigt werden, die im Kontakt mit den Kindern nicht ihre Religion oder Weltanschauung zum Ausdruck bringen. Zudem muss es konsequent umgesetzt werden und angemessen sein, sich also auf notwendige Verbote beschränken.

Da das Recht der Europäischen Union keinen konkreten Ausgleich zwischen den Grundrechten und Grundsätzen der Religionsfreiheit, der weltanschaulichen Neutralität, der Nichtdiskriminierung und Unternehmensfreiheit definiert, haben die Mitgliedstaaten laut EuGH dabei aber einen Wertungsspielraum.

Wenn in einem Mitgliedstaat – wie in Deutschland durch Artikel 4 Grundgesetz – die Religionsfreiheit besonders stark geschützt wird, dürfen solche nationalen Vorschriften als günstigere Vorschriften gegenüber dem Unionsrecht deshalb berücksichtigt werden.

VAA- Praxistipp

Der EuGH hat mit seinem Urteil zwar entschieden, dass Unternehmen ihren Mitarbeitern unter bestimmten Voraussetzungen das Tragen religiöser Zeichen verbieten dürfen, zugleich aber die weitreichende Religionsfreiheit deutscher Arbeitnehmer gestärkt. Denn laut der durch das EuGH- Urteil anerkannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes müssen Arbeitgeber schwere und konkret bevorstehende betriebliche oder wirtschaftliche Nachteile beweisen, wenn sie ein Verbot religiöser Bekleidung rechtfertigen wollen. Ob das in den beiden vorliegenden Fällen der Drogeriemitarbeiterin und der Kita- Erzieherin gelingt, ist fraglich.

Handwerker will Bargeld: Was ist mit dem Steuer- Bonus?

In der Rubrik Steuer- Spar- Tipp des VAA Newsletters geben die Experten des VAA- Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

In der Steuererklärung kann eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen beantragt werden. Zu den Voraussetzungen gehört, dass eine Rechnung vorliegt und die Zahlung mittels Überweisung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Viele Handwerker möchten aber lieber bar bezahlt werden. Ob der Handwerker oder Dienstleister in einem solchen Fall für den entstandenen „Steuerschaden“ haftbar gemacht werden kann, wurde vor dem Amtsgericht Eisenhüttenstadt verhandelt. Das Ergebnis ist leider nicht im Sinne der Steuerzahler: Ein Auftragnehmer, der auf Barzahlung besteht, kann nicht zivilrechtlich für den Steuerschaden haftbar gemacht werden. Anders ausgedrückt: Er muss ihnen die entgangene Steuerersparnis nicht ersetzen (Amtsgericht Eisenhüttenstadt, Urteil vom 8. März 2021, Aktenzeichen: 5 C 62/20).

Je nach Rechnungshöhe kann das ganz schön teuer werden für den Steuerpflichtigen – denn der Steuerbonus für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen beträgt 20 Prozent der in der Rechnung ausgewiesenen Arbeitskosten. Als Auftraggeber zieht man das erfahrungsgemäß gern schon einmal gedanklich bei der Auftragsvergabe von der Rechnung ab – umso ärgerlicher ist es, wenn man dann steuerlich leer ausgeht und die Rechnung gefühlt plötzlich viel höher ist als erwartet!

Voraussetzung für die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen ist, dass

man für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und

die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist (§ 35a Absatz 5 Satz 3 Einkommensteuergesetz),

das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung „im“ Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht wird (§ 35a Absatz 4 Einkommensteuergesetz).

Begünstigt sind nur Arbeitskosten (einschließlich Verbrauchsmittel und der in Rechnung gestellten Fahrt- und Maschinenkosten inklusive der darauf entfallenden Umsatzsteuer). Keine Steuerermäßigung gibt es für Aufwendungen für

das eingesetzte Material wie Farbe, Fliesen, Teppiche und Tapeten, Pflastersteine, Pflanzen und Muttererde;

mitgelieferte Waren und Gebrauchsgegenstände wie Möbel, ein Pflegebett, ein Blutdruckmessgerät oder Kompressionsstrümpfe.

Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeitskosten und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig.

Diese Nachweise werden benötigt:

eine Rechnung, in der die begünstigten Arbeitskosten, Fahrtkosten und Maschinenkosten getrennt vom nicht begünstigten Material ausgewiesen sind, sowie

einen Beleg der Bank, dass der Rechnungsbetrag auf ein Konto des Erbringers der Leistung eingezahlt wurde. Das kann zum Beispiel der dazugehörige Kontoauszug sein.

Die Nachweise brauchen der Steuererklärung nicht beigefügt zu werden. Es reicht aus, die Nachweise auf Verlangen dem Finanzamt vorlegen zu können.

Aus der Rechnung müssen sich ergeben:

der Erbringer der Leistung als Rechnungsaussteller, der Empfänger dieser Leistung,

die Art, der Zeitpunkt und der Inhalt der Leistung sowie die jeweils dafür geschuldeten Beträge.

Bei Handwerkerleistungen werden 20 Prozent der Aufwendungen, aber insgesamt höchstens 1.200 Euro im Jahr abgezogen. Der Höchstbetrag wird bei Aufwendungen von 6.000 Euro im Jahr erreicht. Bei haushaltsnahen Beschäftigungen und Dienstleistungen werden 20 Prozent der Aufwendungen, insgesamt aber höchstens 4.000 Euro im Jahr abgezogen. Den Höchstbetrag wird bei Aufwendungen von 20.000 Euro im Jahr erreicht. Die Steuerermäßigungen können nebeneinander beansprucht werden.

Die Steuerermäßigung erhält man auf Antrag. Dazu müssen in der Steuererklärung in der „Anlage Haushaltsnahe Dienstleistungen“ die entsprechenden Angaben gemacht werden. In der Steuererklärung ist jeweils der Gesamtbetrag der Aufwendungen anzugeben, das Finanzamt berechnet dann den abzugsfähigen Teil.

Im Steuerbescheid wird die Steuerermäßigung nicht bei den steuerpflichtigen Einkünften, sondern bei der Berechnung der Steuer direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen und entsprechend auch gegebenenfalls bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags sowie der Kirchensteuer steuermindernd berücksichtigt.

Steuertipps

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Chefredakteur des Informationsdienstes SteuerSparTipps des VAA-Kooperationspartners Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlag.

Kurzmeldungen

Neue Statistik zum Chemiestudium

Den Berufseintritt von Chemikern hat die COVID-19-Pandemie 2020 im Vergleich zu den Vorjahren kaum beeinflusst. Das zeigt die jährliche Statistik für Chemiestudiengänge der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh). Die Daten von stellensuchenden und befristet beschäftigten Absolventen mit Promotion entsprechen den Werten der letzten Jahre. Den Hochschulen zufolge haben etwa 38 Prozent eine Stelle in der chemisch-pharmazeutischen Industrie angetreten – zwei Prozent mehr als 2019. Insgesamt haben sich im letzten Jahr mit 9.384 Personen etwas weniger Studienanfänger für einen Chemiestudiengang entschieden als 2019 (9.422). Die Anzahl derjenigen, die einen Chemiestudiengang abgeschlossen haben, ist von 3.905 Personen auf 3.363 ebenso gesunken wie die Zahl der Promotionen von 2.181 auf nunmehr 2.104.

Seminar des Führungskräfte Instituts FKI

Abfindungen effizient gestalten

Wer als Arbeitnehmer das Unternehmen gegen Zahlung einer Abfindung verlässt, kann durch die richtige Gestaltung hohe Steuerersparnisse erzielen. Da die Grundlagen hierfür bereits im Aufhebungsvertrag gelegt werden, ist es wichtig, optimierende Maßnahmen möglichst frühzeitig zu erörtern. Eine Vielzahl von Abfindungsfällen verläuft nicht optimal. Dabei haben Führungskräfte generell ein großes Optimierungspotenzial, von dem viele aber nicht wissen. Abfindungszahlungen an Führungskräfte führen zu einer Sondersituation mit hohem Beratungsbedarf. In diesem Seminar werden die arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen behandelt. Darüber hinaus werden Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt und wertvolle Hinweise zur Anlage gezahlter Abfindungen geben. Das Onlineseminar findet am **7. September 2021** von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Referenten sind Gerhard Kronisch (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht), Marion Lamberty (Geschäftsführende Gesellschafterin der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH) und Lutz Runte (Partner der Steuerberatung Runte & Partner PartG mbB).

Termine

24.08.21, 17.00 Uhr – 19.00 Uhr

Online- Seminar für Chemiestudierende

Veranstalter: VAA

Ort: digital

10.09.21, 11.30 Uhr – 13.00 Uhr

Seminar Sprecherausschusswahlen

Referent: Christian Lange, VAA- Jurist

Veranstalter: FKI – Führungskräfte Institut GmbH

Ort: digital

14.09.21 14.15 Uhr – 17.15 Uhr

Kommission Hochschularbeit

Veranstalter: VAA

Ort: digital

24.09.21 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Kommission Sprecherausschüsse

Veranstalter: VAA

Ort: Köln, genauer Ort wird noch bekannt gegeben

Aktuelle Informationen gibt es auf www.vaa.de/verband/termine.

Links

VAA Magazin erschienen

Die Augustausgabe des VAA Magazins ist erschienen und steht als [E-Paper](#) auf www.vaa.de/vaamagazin zur Verfügung. Wer keine Lust hat, das „VAA Magazin 2.0“ auszuprobieren, kann das Heft selbstverständlich wie gewohnt als einfache [PDF](#) herunterladen.

CHEManager

CHEManager E- Mail- Newsletter

Der 14- tägliche E- Mail- Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die [Registrierung](#) ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.